

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1858)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 28. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft.

10. Juli 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 $\frac{1}{2}$ Rthlr.—Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Abonnement für das zweite Semester.

Mit dem 1. Juli begann ein neues Halbjahrs-Abonnement auf die „Schweizerische Kirchenzeitung.“ Wir ersuchen um beförderliche Bestellungen, um unsere Leser richtig bedienen zu können.

Die Expedition der „Schweizerischen Kirchenzeitung.“

Erinnerung an die Fest- und Ehrentage in Maria-Einsiedeln.

— * Ueber Einsiedeln sind wieder merkwürdige Tage hingegangen, und es hat sich hier katholisches Leben und Einheit in einer charakteristischen Eigenthümlichkeit wie noch selten gezeigt. Ist schon die Benediction eines kirchlichen Würdeträgers, und mehr noch die Consecration eines Bischofs an sich ein erfreulicher und erhabener Act, so sind es diesmal die besondern Umstände, die diese Festlichkeit um Vieles merkwürdiger machen.

Sonntags d. 27. Juni wurde, wie es die Kirchenzeitung voraus verkündet hatte, in unsrer Stiftskirche der Hochw. Hr. Johann Peter Neby als insulirter Propst des St. Niklausstiftes in Freiburg von seinem Bischof Marilley unter Assistenz des Hochw. Bischofs Arnold von Solothurn und des Hochw. Abts Heinrich von Einsiedeln feierlich benedicirt. Mit noch größerer Feierlichkeit fand sodann die Consecration des Hochw. Hrn. v. Hallers statt. Die feierlichen Ceremonien einer solchen Weihe sind bekannt, und für jedes fühlende und denkende Gemüth höchst ergreifend. Das oben erwähnte Eigenthümliche aber bestand besonders in den bei diesem Feste anwesenden Personen, und zeigte sich im schönsten Glanze in der Procession, die nach der Predigt, welche Hochw. Pfarrer Willi von Her hilt, den zu Weihenenden und den Consecrator, seine Assistenten und die geistlichen und weltlichen Ehrengäste bei der s. g. Hosporte abholte, und über den Platz vor der Kirche in dieselbe hinein begleitete. Zahlloses, besonders aus der Schweiz her-

beigeströmtes Volk füllte die Kirche, und bildete noch außerhalb derselben Spalier in der ganzen Länge der Procession, welche durch den Klang der zwei großen Glocken noch feierlicher wurde.

Da sah man denn hinter den zwei Reihen der Klosterschüler und den bereits im Ornat glänzenden Diaconen und Clerikern, Repräsentanten des Clerus aus sehr verschiedenen Theilen der kathol. Schweiz, an deren Namen sich viele Erinnerungen aus den trüben Sturmzeiten der letzten 3 Decennien knüpfen. Hier der würdige Bischof Marilley, dessen Schicksal die Theilnahme der ganzen kathol. Welt weckte, dort Carl Arnold, Bischof von Basel, dem eben jetzt wieder von seinen eignen Söhnen, ja von solchen, die ihn schirmen sollten, eine Dornenkrone geflochten wird.

Der Abt von Einsiedeln, der, um hier nur Eines zu sagen, so Vieles gethan hat, wodurch möglich wurde, daß hier ein solches Fest gefeiert wurde. Der greise Propst Neby von Freiburg, der über 30 Jahre und unter schwierigen Verhältnissen, die Hauptpfarre jener Stadt besorgte, und in Folge des Sonderbundskrieges so Vieles gelitten hatte, sodann 6 Mitglieder des Churer-Domcapitels, unter denen ich hier nur die hochverdienten Greise, Dompropst Niesch und H. Battaglia, und den rüstigen Decan und Commissar Rüttimann von Richenburg nenne. Unter den übrigen Weltgeistlichen bemerkte man die bischöflichen Commissarien, Gisler aus Uri, Niederberger aus Unterwalden, Imfeld aus Obwalden und M. Schlumpf aus Zug. Das Capitel von Schwyz hatte die H. H. Kammerer Stocker von Arth und Sertar Bürgler von Schwyz abgeordnet. Aus Glarus waren Pfarrer und Cononicus Blumenthal und Pfarrer Holdener von Näfels, aus St. Gallen mehrere Geistliche da, die mit ihren Gemeinden in Procession hieher gekommen waren, wie z. B. Hr. Decan Gmür von Wesen. Aus der westlichen Schweiz erschien nebst Andern der bischöfliche Cansler Hr. Dikret von Solothurn, Hr. Chassot, der treue Begleiter und Secretär des Bischofs Marilley, und Cononicus Cossandey, in letzter Zeit bei Anlaß der Pfarrwahl zu Freiburg oft genannt, und wirklich ein Mann von ausgezeichnetem Character, Wissen und Verdienst. Noch wären hier ein Rector Brühwiler in Schwyz, der in St. Gal-

len so schmäzlich behandelte, der rüstige unternehmende Kaplan Bruhin von Buonas, geistlicher Sohn des Hrn. von Haller, und viele andere zu nennen.

Unter den weltlichen Personen, die dem Zuge sich anschlossen, sah man den Kantonslandammann Hr. Bürler, die wohlbekannten und wohlverdienten H.H. Nazar und Alois von Reding, die ersten Vorsteher des Bezirks Einsiedeln, und eine Reihe der bedeutendsten Vorsteher der March, so wie Herr Stadtrath Haller, Bruder des Bischofs, Herr Kantonsrath Graf Josef Sury und andere Verwandte aus Solothurn.

Wenn jüngst bei der Schilderung einer feierlichen Benediction des Abts von St. Paul in Rom, die der „Unverz“ brachte, mit Recht bedauert wurde, daß dort die Theilnahme des Volkes ganz und gar fehlte, so war dagegen hier diese Theilnahme eine ganz außerordentliche. Nebst vielen andern Pilgern, die zum Feste der Apostelfürsten hiehergekommen waren, kamen auch fast sämtliche Pfarreien der schönen, fruchtbaren March, in welcher Hr. von Haller so segensreich gewirkt hatte, und eben so mehrere Gemeinden des angrenzenden Kts. St. Gallen, besonders zahlreich die Eschenbacher, wie gesagt, in Procession hieher. Die Beichtstühle waren, wie noch selten, umlagert, und das dichtgedrängte Volk harrete bei der langen Function der Weihe mit staunenswerther Geduld und Erbauung aus. Beim Festzuge wie überhaupt bei der ganzen Feier genügten zwei Polizeidiener, die Ordnung zu erhalten. Der Hauptordner war der tiefe Sinn und Ernst der Feier selbst, den man auch auf jedem Gesichte lesen konnte, und der nicht, wie sonst meistens anderswo bei ähnlichen Anlässen, durch umhergaffendes, lustiges und frivoles Gesindel in Blouse und Frack gestört wurde.

Beim Festmahle blieben Toaste weg, vielleicht auch deshalb, weil die bei der Bischofsweihe in Solothurn gehaltenen, in arger Weise mißdeutet worden waren; dagegen wurde ein von F. A. Schubiger gedichteter und componirter und von den H.H. Benziger elegant gedruckter vierstimmiger Festgesang in gelungener Weise aufgeführt, wie denn auch die Musikgesellschaft von Einsiedeln unten im Hof, und eine Blechmusik oben neben dem Speisesaal, die ohnehin heitere Stimmung noch erhöhten.

Die Pontificalvesper hielt der Neugeweihte Hr. Bischof. Abends gab die Stiftschule, d. h. die Schüler mit ihren H.H. Professoren eine musikalische Unterhaltung. Orchester und Chor zählten etwa 50 Personen, die Musik war vorherrschend heitern Characters, da der Tag des Ernstes schon gar viel gehabt hatte. Indessen machte doch noch ein eigens auf diesen Anlaß von P. Gall gedichtetes Festcarmen, das gegen das Ende von einem Schüler vorgetragen wurde, nicht geringen Eindruck.

Die Hochw. H.H. Bischöfe mit ihren Begleitern verließen Einsiedeln den 30. Juni frühe, nachdem schon vorher viele der Gäste wieder heimgezogen waren. Von allen Seiten hörte man Äußerungen der Freude über diese schönen Tage, die gewiß auch dazu beitrugen, das schöne Band katholischer Einigung und Liebe unter Clerus und Volk, geistlichen und weltlichen Behörden, und unter den Würdeträgern der Kirche selbst enger zu knüpfen. Für Einsiedeln waren es Tage der Ehre und Freude, die noch lange in lieber Erinnerung bleiben werden.

Einer größern lateinischen Ode zu Ehren des Hochw. Hrn. Bischofs Haller entnehmen wir zum Schlusse folgende Strophen:

Berna, præclarum caput Helvetorum,
Berna, magnorum merito vocaris
Mater infantum calamis et armis
multa per æva!

Berna, cujus est genus Hallerorum:
En novum surgit decus atque lumen,
Surgit Antistes novus hoc de claro
stemmate natus!

O nimis felix! alienus olim
Qui per umbrarum puer ambulabas
Arva, nunc vivis, roseoque splendes
lumine Christi.

O Deus, fortis simul et suavis,
Sic vehis, tollis, regis atque ducis
Per vias rectas puerum virumque
recta volentem!

Roma nunc poscit juvenem docendum,
Litteris sacris petit imbuendum,
Dignus ut possit, meritisque plenus
esse sacerdos.

Talis Albertus domini sacerdos
Factus est vere! Pietatis atque
Ipse doctoris diu sacrosancto
nomine claret.

Jamque disponit Deus altiora,
Altior sedes vocat atque clamat,
Poscit Hallerum sibi colligendum
Curia princeps.

Hæc dic Sponso Tibi, — cerne mira!
Sponsa cœlestis copulatur illa,
Quam suo Christus moriens redemit
sanguine fuso.

Vom Büchertisch.

— * **Erinnerungen an die vier letzten Päpste, von Sr. E. Cardinal Wiseman.** (Aus dem Englischen v. Dr. Fink, Schaffhausen, Hurter 1858.) Der durch Geist und Würde hervorragende Verfasser gibt in vorliegendem Buche keine Biographie oder Geschichte der vier letzten Päpste mit Actenstücken und Urkunden, sondern er erzählt einfach und klar von jedem Papste Das, was er selbst aus persönlicher Anschauung und Erinnerung von dessen Leben, Character, Regierung und Wirken weiß. Eben darum gewinnt dieses Werk ein besonderes Interesse, indem wir hier die persönlichen Anschauungen eines der gelehrtesten Männer unserer Zeit über die Päpste Pius VII., Leo XII., Pius VIII. und Gregor XVI. erhalten, mit welchen der Verfasser als Bögling und Rector des Englischen Collegiums in Rom während einem zwanzigjährigen Aufenthalt in persönlicher Berührung stand.

Wir können nicht umhin hier ein Bild anzuführen, welches Cardinal Wiseman von demjenigen Papste entwirft, welcher durch die Revolutions-Partei so vielfach in Europa entstellt wurde und dem daher eine Rechtfertigung aus so competentem Munde vor aller Welt gebührt:

„Gregor XVI. empfing mich herzlich und höchst väterlich — sagt Wiseman. Eine Umarmung trat an die Stelle ceremoniöser Eintrittsformen; manchmal wurde die Zeit mit einer langen vertraulichen Besprechung, wo man neben einander saß, ausgefüllt, ein andermal wieder durch einen Besuch in den Penetralia der päpstlichen Wohnung, einer kleinen Reihenfolge von Entresols, die durch eine innere Treppe in Verbindung standen. Dort hatte Gregor seine ausgewählteste Büchersammlung aus allen Theilen der Welt in schönen Einbänden, und er fragte mich über englische Werke, die darin waren; er hatte da auch viele ausgesuchte Juwelen von Kunst, sowohl Miniaturen und Copien als Originalgemälde. Mittheilen zu wollen, was ich von ihm bei solchen Besuchen zu hören das Glück hatte, hieße ein heiliges Vertrauen verrathen. Aber viele und aber viele Worte, die damals gesprochen wurden, treten in Zeiten der Unruhe vor den Geist wie Sterne, die nicht bloß an und für sich glänzend sind, sondern durch ihr Wiederstrahlen aus der Dunkelheit ihres Spiegels noch glänzender werden. Es waren zauberhafte Meisterworte nach Ereignissen, Versprechungen und Weissagungen, die stets in Erfüllung gegangen sind, Zusicherungen und Aufmunterungen, die sich niemals als nichtig erwiesen haben. Zahllose Begünstigungen und huldreiche Acte, so viele unerwartete und unverdiente Beweise von Güte, eine so fortgesetzte Vertraulichkeit des Verkehrs, wie ich sie von der herablassenden Freundlichkeit dieses Papstes genossen, machen, daß er mir

mehr wie ein Vater als wie ein Souverän vor Augen schwebt. Die unbefchränkste und warmherzigste Aufmunterung in meinen literarischen oder kirchlichen, obschon an sich werthlosen Studien; Beweise von Vertrauen auf meine Ehrlichkeit, wenigstens in Sachen von größerer Wichtigkeit, als die meinigen je sein konnten; andere schon beschriebene Zeichen seiner Gunst, selbst wenn sie nothwendig zu einer Trennung von ihm führten, die wenigstens für mich schmerzlich war: alles Das wirkt zusammen, daß ich an Gregor mit andern Gefühlen denke als an irgend einen seiner Vorgänger; nicht mit tieferer Verehrung, als ich für Pius VII. hege; nicht mit wärmerer Dankbarkeit, als ich Leo XII. widme; nicht mit aufrichtiger Ehrfurcht, als ich vor Pius VIII. empfinde; sondern mit einem Gefühl, das näher mit Neigung verwandt ist; ein anderes Gefühl ergebenster Anhänglichkeit bleibt fortwährend einem Manne bewahrt, dessen Lob sich niemals, wie ich aufrichtig bete, auf die Schranken einer bloßen Erinnerung aus der Vergangenheit begrenzen wird oder begrenzen kann.“

Die Hurter'sche Ausgabe zeichnet sich durch Eleganz in Papier und Druck aus; die Verlagshandlung wollte die Ausstattung dem Inhalte würdig machen.

— * Auf 52 Seiten stellt eine (bei Rauch in Innsbruck erschienene) kleine aber gehaltreiche Schrift das **„Verdienstvolle und Segensreiche der Beförderung des Werkes der Verbreitung des Glaubens“** durch milde Beiträge und Gebet dar. Der Verfasser (ein ungenannter Pfarrer der Diocese Brixen) weist dieses nach in vier Betrachtungen in Beziehung 1) auf Gott, 2) auf den Nächsten, 3) auf sich selbst, 4) auf andere gute Werke. Als Anhang ist der schöne Hirtenbrief des Hochw. Gn. Bischofs von Sitten (v. 1857) über diese Angelegenheit beigegeben. Da der Missionsverein nicht nur aus, sondern auch für die Schweiz so Großes leistet, so empfehlen wir dieses Schriftchen dem Hochw. Clerus der Schweiz zur zahlreichen Verbreitung unter das christliche Volk; damit Jene, welche das Glück haben, das Evangelium schon zu besitzen, dasselbe durch ihre monatlichen kleinen Geldbeiträge auch jenen Menschen zugänglich machen, welche dasselbe noch nicht kennen. (Preis 15 Kr.)

— * **Lobe Gott zu jeder Zeit.** (Innsbruck bei Rauch.) Ein Gebetbuch für katholische Christen zur Anbetung Gottes und Verehrung Mariä und der Heiligen. Dieses Gebetbuch unterscheidet sich von andern durch seinen vielseitigen Inhalt, indem die gewöhnlichen Tages- und Festgebete immer in mehrfacher Beziehung z. B. auf Christus, auf Maria, oder andere Heiligen bearbeitet sind und so Abwechslung gewähren; auch enthält dasselbe eine Morysius-Andacht auf 6 Sonntagen, mit ausführlicher Einflechtung der Lebensgeschichte dieses großen Heiligen. Die Ausstattung ist gut,

das Titelbild gelungen. Gerne hätten wir eine bischöfliche Approbation beigedruckt gesehen; auch die besten Gebetbücher bedürfen der kirchlichen Genehmigung. (Preis 30 Kr.)

Wochen-Chronik. — * (Mitgeth.) Bei dem kath. Pfarrclerus des Kts. Aargau wird gegenwärtig eine Zuschrift an den Hochw. Bischof zum Unterzeichnen herumbekannt, worin er gebeten wird: das Verkündungsverbot zunächst provisorisch zu suspendiren und beim apostolischen Stuhl dahin zu wirken, daß dieses Verbot für den Kt. Aargau außer Kraft gesetzt werde. — So viel man hört, soll die Hochw. Pfarrgeistlichkeit des Capitels Fried-Siggau dieses Bittgesuch unterzeichnen?

Ist ein solches Ansuchen unter gegenwärtigen Umständen geziemend?

Der Hochw. Bischof hat in seiner Protestation vom 8. März und in einem weitem Schreiben an die h. aargau'sche Regierung vom 19. Mai des Bestimmtesten erklärt: „es stehe dem Bischof nicht die Vollmacht zu, von sich aus die Verkündung zu bewilligen, es liege nicht in seiner Vollmacht, an der allgemeinen Verordnung der Kirche, ohne Zustimmung oder Bewilligung derselben, in Betreff der Auskündigung etwas abzuändern.“ Und nun will ein Theil des aargau'schen Clerus den Hochw. Bischof zu einer Concession veranlassen, welche dieser als außer seiner Vollmacht gelegen wiederholt erklärt hat? Seit wann steht es untergeordneten Geistlichen zu, ihrem Bischof Unterricht über seine Competenz zu ertheilen? Dieß geschieht aber in besagtem Schreiben durch folgende Stelle: „Wir wissen zwar wohl, daß das Verbot der Verkündung gemischter Ehen nicht von Ihrer Gnaden, sondern von der obersten Kirchenbehörde ausgegangen ist; allein der Bischof ist vom hl. Geist gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren; an ihm ist es daher nach unserm Dafürhalten, zu untersuchen und zu beurtheilen, ob ein allgemeines kirchliches Disciplinargesetz für seine Diocese unter obwaltenden Umständen mehr schädlich als nützlich sei, und in diesem Falle eine provisorische Suspension desselben anzuordnen und indessen der obersten Kirchenbehörde die Lage der Sache vorzustellen, damit ein solches Gesetz je nach Umständen entweder für die ganze Diocese oder für einen Theil derselben zurückgenommen werde.“ — Demgemäß dürfte ein Bischof beispielsweise auch den Eölibat, welcher ebenfalls ein Disciplinargesetz ist, provisorisch suspendiren. Wo hat denn der Verfasser des Schreibens Kirchenrecht gelernt? Weiß er denn nicht, daß ein Gesetz nur vom Gesetzgeber, und ein allgemeines Kirchengesetz nur vom allgemeinen Oberhirten der Kirche suspendirt werden kann?

Es ist auch nicht zu übersehen, daß besagtes Schreiben

von demjenigen Theil des aargau'schen Clerus ausgegangen ist, welcher sich im gegenwärtigen Kampfe für die Freiheit der Kirche mit keinem Federzuge bethätigt hat, welcher dem gewaltthätigen Vorgehen gegen Bischof und Geistlichkeit zusah, ohne ein Wort der Entrüstung oder Mißbilligung laut werden zu lassen. Wäre es bei solchen Antecedentien nicht priesterlicher gehandelt, die weltlichen Behörden um Suspension des Unrechtes anzugehen, statt den Bischof um Suspension des Rechtes zu bitten?

Die Entkräftung des Verkündungsverbotes wäre allerdings der Weg, die im Schreiben stark betonte „frühere Eintracht zwischen Kirche und Staat recht bald wieder herzustellen,“ jene Eintracht nämlich, welche auf der unbedingten Unterwürfigkeit der Kirche unter den Staat beruht. Dürfen wir eine solche Eintracht anstreben? Wer hat denn die Eintracht zwischen Kirche und Staat, wenn sie früher wirklich da war, gestört? Ist die Kirche Friedensförderin wenn sie ihre garantirten Rechte ausüben will? oder die Staatsgewalt, indem sie gegenüber dem Kirchengesetz einen Gesetzesparagraph urgirt, welcher mit der Verfassung, mit dem Complex der Gesetze, mit der Praxis aller übrigen Diöcesenstände im Widerspruche steht? — Und da nun die Eintracht gestört ist, wer soll sie wieder herstellen? Etwa die Kirche mit Aufgeben ihrer heiligen Rechte, um wieder zu neuen Eingriffen zu ermutigen und am Ende alle ihre Rechte zu opfern, bis der Staat das allesverschlingende Einz ist?

Um jeden Preis die Eintracht mit dem Staate erkaufen um keinen Preis etwas für die heilige Kirche leiden und obendrein die bischöfliche Approbation dieser Gestimmungsweise nachsuchen, soll das die Quintessenz jenes traurigen Schreibens sein?

Es ist außer Zweifel: die Mehrzahl der bereits Unterscribenen bekennt sich nicht zu solchen Grundsätzen, das Unterschriften war ein Werk der Uebereilung ohne vorherige Prüfung der Vorlage. Dann ist es aber eines Priesters würdig, seine Unterschrift als eine übereilte zurück zu ziehen; und es leben die Amtsbrüder der Unterscribenten der sichern Hoffnung, daß die Beförderung eines derartigen Bittgesuches, welches dem betrübten Herzen unseres verehrtesten Oberhirten eine neue Wunde schlagen würde, gänzlich unterbleiben werde.

— * **Keller'scher Widerspruch in Bern und Aarau.** Am 5. d. eröffnete Hr. Augustin Keller als Präsident des eidgenössischen Nationalrathes diese Versammlung in Bern und beehrte in seiner phrasenreichen Rede die „Katholiken“ mit folgender Apostrophe:

„Ich weiß, Manche erwarten, ich werde auch hier zu eidgenössischem Aufsehen gegen jenen fremden Feind
(Siehe Beiblatt Nr. 28.)

„mahnen, der vor zehn Jahren vor dem herausgeforderten „Feldzeichen der Eidgenossen floh und heute in anderer Uniform wiederkehrt, neue Fehde sucht.

„Wohl tritt er täglich kühner aus dem Versteck hervor, und wohl hat er da und dort bereits die Linie des Gesetzes und des Landfriedens überschritten; allein noch ist er nicht bei der Angriffslinie angelangt.

„Komme er aber heute oder morgen, die einfache Theologie der Eidgenossen wird jederzeit dem Ultramontanismus siegreich zu begegnen wissen. Der Schweizerbund bedarf zu seinen Zwecken der Hülfe dieser Macht nicht.“

Am gleichen Tage ließ der gleiche Hr. Augustin Keller, als Redactor des „Schweizerboten“, folgenden Alarmruf gegen die gleichen Katholiken in Aarau durch den „Schweizerboten“ ergehen:

„Der Bischof von Solothurn hat den Pfarrer Koch von Wettingen in seinen geistlichen Functionen eingestellt, weil derselbe sich erkühnte, eine gemischte Ehe zu verkünden. Jetzt ist die Zeit vorüber, wo man gleichgültig bleiben kann, vielmehr heißt es: auf den Posten ihr freien Männer des Bundes, und wahrt euern Herd vor römischer Einnischung.“

Frage: Welchem Herrn Keller ist zu glauben? Dem Nationalrathspräsidenten Keller in Bern, welcher gnädigst das eidgenössische Aufsehen gegen die Katholiken noch nicht ergehen lassen will, oder dem Schweizerbotenschreiber Keller in Aarau, welcher die freien Männer des Bundes bereits gegen die Katholiken auf die Posten einberuft?

— * Während der Dauer der Bundesversammlung wird eine Conferenz der Diöcesanstände bezüglich des Seminars in Bern statthaben.

— * Tessin. Die Bisthumsverhältnisse verwickeln sich immer mehr. Der Regierung ist ein Schreiben des Generalvicars und Capitulars bei der Curia in Como, Herr Calcaterra, zugekommen, welcher erklärt, daß der Papst den 25. Juni den Hrn. Marzorati als Diöcesanbischof präconisiren werde, was dem Clerus und dem Volk durch Kreis Schreiben bekannt gemacht werden müsse, sobald die officielle Bestätigung anlange. Hierauf hat die Regierung dem Bundesrath in Beziehung auf frühere Akten erklärt, „in sofern der neue Bischof von Como das Placet für seine Installation in diesem Theile der Diöcese, wie vorauszusehen war, nicht verlange, so werde ihm von Staatswegen nicht bewilligt werden, zu functioniren. Würde der Bischof die Erlaubniß verlangen, oder die Absicht äußern, einen Pastoralbesuch in Tessin zu machen, so müßte ihm dieses von Staatswegen untersagt werden und wollte er trotz des Verbots oder ohne vorhergehende Ankündigung einen solchen

Besuch unternehmen, so müßte der Staat gegenüber einem solchen Ansinnen die Gesetzeskraft anwenden.“ Wie weit wird die Staatswillkür noch gehen?

— * Luzern. (Brief.) Oeffentliche Blätter berichten von der Ernennung eines Schweizers zum apostolischen Nuntius bei der Eidgenossenschaft; hierorts wird diese Nachricht als unbegründet betrachtet.

— * Die Regierung von Luzern stellt in der Seminarfrage den Antrag, daß die Diöcesanconferenz vor weiteren Beschlüssen zuerst den Hochw. Bischof um seine Ansichten und Wünsche angehen soll.

— * (Brief.) Brave Soldaten sollen sich beklagen, daß sie in hiesiger Caserne oft „Fluchen, Schwören und unsittliche Reden“ anhören müssen, wie es sich für ein christliches Soldatenherz nicht gezieme. Da die „Staatshoheit“ so gerne über alles kirchliche maßregelt, so fände sie hier (wenn die Sache sich so verhält) einen schicklichen Anlaß zum reglementiren.

— * (Aus der Stadt) Wie es scheint, will man die Schule noch mehr von der Kirche trennen. Die Töchter-schule in Luzern hatte einen ausgezeichneten Director und Religionslehrer an Sr. Hochw. Hrn. Jak. Meier von Buttisholz; nun wurde er zum Pfarrer nach Altishofen gewählt, und es soll jetzt bei der neuen Reorganisation der Töcherschulen ein weltlicher Director aufgestellt und so die Kirche und ihr religiöser Einfluß geschmälert werden; denn mit einigen, höchstens zwei Stunden Religionsunterricht in der Woche ist wahrlich wenig gethan. Das Volk und namentlich die Eltern wünschen, daß unser Schulwesen eher eine christliche Erneuerung als Verminderung erhalte.

— * Aargau. Der katholische Kirchenrath befaßt sich gleich dem Fürsten-Sacristan Josef II. angelegentlich mit der Sorge, wie die Neubauten, Reparaturen, Altäre, Kanzeln, Orgeln, Verzierungen u. s. f. der katholischen Kirchen beschaffen sein sollen. Er hat dießfalls den Capitelsdecanen Schreiben zugestellt. Wird er wohl einen bessern Maßstab haben als die Kirche, die ihn lange vor dem Seinigen gebraucht hat? fragt die „Botschaft.“

— * Der verehrte □ Correspondent der Neuen Zürcher-Zeitung halte uns zu gut, wenn wir seine Behauptung, daß Pius VIII., nach langem Widerstreben, in seinem Breve litteris altero vom 25. März 1830 an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster, die Verkündigung und dispensirbarer Mischehen (wegen Verweigerung katholischer Erziehung aller Kinder) den katholischen Pfarrämtern gestattete, als unrichtige bezeichnen. Die einzige Stelle jenes Breve, welche der □ Correspondent etwa dahin drehen konnte, lautet: „Quæ quidem salubria monita (zur Erwirkung ka-

tholischer Kindererziehung) erunt etiam prout prudentia suggesterit, iteranda, eo præsertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quæ illis obstant, impedimenta canonica.“ Es ist augenfällig, daß hier die Verweigerung katholischer Kindererziehung als noch nicht völlig bestimmt und ausgemacht betrachtet wird, daß noch Hoffnung auf Erwirkung jener Bedingung gehegt wird, — und sollte auch subjectiv der Pfarrer keinen Glauben an ein Gelingen seiner Bemühungen mehr haben, so konnten solche Einzelfälle nicht maßgebend das allgemeine Verhalten des Seelsorgers bestimmen und ändern. Man sehe in „Saringer, das hl. Sacrament der Ehe (Regensburg 1854)“ nach, wo pag. 162 gerade von dem oben citirten Bischofe von Trier ein Erlaß (vom 15. März 1853) steht, durch welchen Bischof Arnolbi selbst die Verkündung dispensirter Mischehen untersagt. — Wenn dann derselbe □ Correspondent, nachdem er die an die Bischöfe Bayern's von Gregor XVI. eingeräumte Gestattung von Proclamation und Verkündschein genannt, beifügt: „Aehnliches ist auch für die deutsch-österreichischen Staaten und für Ungarn eingeräumt worden,“ so ist diese Aussage nur bezüglich Ungarn's wahr, hingegen bezüglich der deutsch-österreichischen Staaten (wo nur die passive Assistenz erlaubt wird) durchaus unrichtig.

— * **Aus der protestantischen Schweiz.** Im protestantischen Hilfsverein, der sich dieser Tage zu Basel versammelte, scheint sowohl gegen die katholische Kirche, als gegen die kirchlicher gestimmten protestantischen Confessionen ein Kleingewehrfeuer, glücklicher Weise jedoch ohne scharfe Kugeln, losgebrannt worden zu sein, sofern wenigstens öffentliche Blätter richtig berichten. „Man klagte — so referirt ein protestantisches Blatt — über die Fortschritte der römischen Kirche und sprach die dringende Mahnung aus, den ultramontanen Bestrebungen gegenüber, die rings umher alles in Bewegung setzen, die Hände nicht müßig in den Schooß zu legen. Die römische Kirche ist in den letzten Jahren mit ihren Missionen in Gegenden gedrungen, wohin diese früher nie den Fuß zu setzen wagten. Sie gründet immer neue hierarchische Sitze mitten im protestantischen Herzen und verhehlt die Hoffnung nicht, daß sie die „Reformation“ noch überwinden und wieder Besitz von den alten „Cathedralen“ nehmen werde, die ihr seit drei Jahrhunderten entzogen gewesen sind. Noch mehr ist der vereinzelte Protestantismus in den großen katholischen Ländern bedroht, wo die römische Curie sich durch Concordate und Zugeständnisse, die man noch vor zehn Jahren für unmöglich gehalten, die Regierungen unterworfen hat und ungehindert das Banner der Intoleranz entfalten kann.“

„Und die höhere protestantische Geistlichkeit in Deutschland und England kommt den ultramontanen Bestrebungen auf halbem Wege entgegen. Mit der gleichen Gewalt klammert man sich an die Autorität und mit demselben Eifer bekämpft man die Vernunft, wie es die römische Kirche irgend thun kann. Zum Theil sucht man sogar Institute wieder einzuführen, die ganz dem katholischen Brauch entlehnt sind, um eine drückende Herrschaft über das Gewissen auszuüben. Man sieht das Heil auch in äußerer Disciplin und confessionellem Zwange, man ruft die Polizei und den weltlichen Arm an, um die Seelen, über die man die Macht verliert, wenigstens zum Scheine festzuhalten und freieren Regungen den Niegel zu schieben. Man schließt sich von den großen Resultaten der Wissenschaften ab und verwirft die Forschung, die mit dem Buchstaben in Widerspruch geräth. Man kehrt zu alten abgestorbenen Sätzen zurück und holt halb vergessene Bekenntnisschriften aus dem Staube früherer Jahrhunderte hervor. Man verschmäht auch kleine Inquisitionen nicht, setzt sich über die Rechtgläubigkeit zu Gericht, und greift zu allen geistlichen Mitteln, die sich bieten, um die „Keger“ zur Reason zu bringen oder von sich zu stoßen.“

„Auf diesem Wege schwindet der Unterschied zwischen dem protestantischen und römischen Kirchenthum. Mit der Verläugnung der freien Prüfung und des geistigen Fortschrittes, in denen das innerste Wesen des Protestantismus liegt, gibt man auch von neuem dem Jesuitismus Spielraum, der um so leichter vorwärts dringt, als er mit einem Gegner zu kämpfen hat, der sein wahres Princip opfert und eine falsche Stütze sucht. Nur mit dem Geist der Reformation — mit Licht und Wahrheit — läßt sich das Erbe derselben sichern.“

Wir wissen nicht, in wie weit dieses Referat den wahren Ausdruck des „protestantischen Hilfsvereins“ enthält; wäre dasselbe richtig, so könnte der „protestantische Hilfsverein“ nichts Besseres thun, als sein protestantisches Interesse unter den Schutz des Präsidenten des aargauisch-katholischen Kirchenrathes zu stellen, dessen Phantasie an der gleichen Ultramontanen-Gespensferfurcht krank liegt.

— * **Taufe.** Der reformirte Kirchenrath des Kts. Aargau hat dem Regierungsrathe, auf den Antrag des Generalcapitels, bezüglich auf das Verfahren in Fällen, wo die Taufe der Kinder von Seite der Eltern verweigert wird, folgenden Entwurf einer Verordnung zur Entscheidung vorgelegt:

§ 1. „Eltern, welche sich weigern, ihre Kinder taufen zu lassen, haben solches dem Pfarramte des Wohnortes persönlich anzuzeigen, und bei diesem das Gesuch zu stellen, daß ihre Kinder zur Wahrung der bürgerlichen Rechte unter einem bestimmten Namen in das Geburtsregister eingetragen

werden. — § 2. Gelingt es dem Pfarrer nicht, durch Belehrung die Eltern von ihrer Weigerung abzubringen, so hat er das Kind mit dem bezeichneten Namen in das Geburtsregister einzutragen und dabei den Grund der unterlassenen Taufe anzugeben. — § 3. Die ungetauften Kinder haben später gleich den getauften den religiösen und insbesondere den kirchlichen Confirmanden-Unterricht zu besuchen, sind indessen gegen ihren Willen zur Confirmation nicht zu zwingen. — § 4. Kinder, welche die Confirmation wünschen, sind vorher zu taufen. — § 5. In den Fällen, wo durch Gesetze und Verordnungen die Vorweisung eines Taufscheins verlangt wird, haben die nichtgetauften Personen an der Stelle des Taufscheins einen Geburtschein beizubringen."

Wie tief muß der christliche Glaube unter einem Theile des protestantischen Volkes im Aargau gesunken sein, daß der evangelische Kirchenrath sich zu einem solchen Vorschlage hergeben muß? Wahrlich, hier thut Hülfe Noth; auf diese eiternde Wunde im eigenen Fleisch (und nicht gegen die gläubigen Katholiken) hätten nach unserer Ansicht die „protestantischen Hilfsvereine“ ihr Augenmerk zu richten!*)

Ausland. — * Rom. (Aus dem Briefe eines Schweizers vom 23. Juni) Dieser Tage hatte ich Gelegenheit bei dem hl. Vater mit einigen Landsleuten eine Audienz zu haben, und bemühte dieselbe, auch von der Consecration Sr. Gn. Hrn. v. Haller und der Benediction des Hochw. Propstes Aebv von Freiburg zu sprechen, welche nächstens in Einsiedeln statt finden werde. Darauf bemerkte der Papst: „Mich freut es sehr, daß die schweizerischen Bischöfe sich vor dem Throne der Gnadenmutter demüthig hinwerfen, denn nur sie hat dem Drachen das Haupt zertreten und damit alle Irrlehren der Welt zernichtet. Möge sie alle mein apostolischer Segen stärken, damit Ihnen im schweren Berufe immerfort die Hülfe der Apostelfürsten und der Schutz der göttlichen Mutter zur Seite sei.“

Den 17. Juni feierten wie das Fest der Creazione, d. h. der Papstwahl, und auf die schöne Anrede des Cardinal-subdiacons Mattei erwiederte der Papst: „Die Kirche wird stets von stürmenden Wogen erschüttert, stehen wir wachsam am Steuer der Demuth und Liebe u. s. w.“ Am darauf folgenden Krönungsfest, den 21., bemerkte der hl. Vater auf die Anrede des Sprechers des Cardinalscollegiums: „Wohl ist die Krone schön, aber drückend schwer, betet, daß mich diese schwere Last nicht in den Abgrund hinab drücke.“ — Am Aloysiusfest schickte der Papst durch

*) Wird wohl die aargauische Regierung von den katholischen Pfarrern die Mitwirkung auch zu sogen. Mischehen mit solchen „Ungetauften“ erzwingen wollen?

den Cardinal Feretti dem General der Jesuiten ein vom hl. Aloys von Gonzaga selbst eigenhändig geschriebenes Gebetbuch, mit der Bemerkung: „Dies Büchlein wurde vom hl. Aloys einem Prälaten Namens Ferretti geschenkt, ein Prälat Ferretti schenkte es dem Papst Mastai-Ferretti, und der Papst Mastai-Ferretti schenkt es durch die Hand des Cardinals Ferretti der hochverdienten Gesellschaft Jesu.“)

Wir haben in Rom schon eine drückende Sommerhitze. Se. Hl. befindet sich wohl und wird während dem Sommer wahrscheinlich im Vatican verbleiben, weil der Quirinal, früher der gewöhnliche Sommeraufenthalt der Päpste zu sehr an das arg mißbrauchte „Viva Pio IX“ und das darauf folgende „Morte a Pio IX“ vom Jahr 1848 erinnert.

Die vielen und wichtigen Personaländerungen in der Cassinenser-Congregation der Benedictiner werden Sie schon vernommen haben. Auf den neuen Abt von St. Paul, Don Pescabelli, setzt man große Hoffnungen; sein Vorgänger Papalettere ist nun Abt von Monte-Cassino und Papalettere's Vorgänger, Falcnelli, später Bischof von Forlì wurde nach Brasilien gesandt, um nebst Andern auch den dortigen sehr bedeutenden und reichen Benedictinerklöstern, die übrigens noch den besten Theil des brasilianischen Clerus bilden, neues Leben einzuhauchen.

— Die neueste (dritte) Ausgabe der authentischen Decrete der hl. Congregation der Riten ist seit mehreren Monaten in der Druckerei der Propaganda fertig gedruckt. Gegenwärtig ist man noch mit dem Generalregister beschäftigt, und es ist zu hoffen, daß dieß kostbare Werk in 3 — 4 Monaten in den Handel kommen werde. — Seit langer Zeit bereitet die hl. Congregation der Indulgenzen und hh. Reliquien die Herausgabe eines ähnlichen Werkes vor. Es wird alle bis auf die jüngste Zeit von derselben erlassenen Entscheidungen auf die ihr aus allen Theilen der christlichen Welt vorgelegten Fragen enthalten.

Piemont. Einen fanatischen Engländer kann man noch beklagen, wenn er den kathol. Gottesdienst stört; aber was soll man von den Scandalen, welche Katholiken in den Kirchen und bei den hh. Ceremonien begehen, sagen, wie solches aus Piemont berichtet wird. In Turin trat ein Stutzer in die Kirche St. Francesco di Paola mit dem Hut auf dem Kopfe. Ein guter Katholik, der gerade da seinen Rosenkranz betete, ergriff den Stock, und schlug dem Frevler den Hut herunter, worauf dieser das Weite suchte. Daselbe geschah zu Genua während der Procession. In dieser Stadt zu St. Theodor unterbrachen die glaubenslosen Radicals während der Mai-Andacht öfter durch ihren Lärm den Prediger, indem sie auf alle Weise Unruhe anstiften

*) Nach einem Bericht im „Univers“ ist diese Schrift ein theologischer Tractat, den der hl. Aloys seinem Professor nachschrieb.

wollten. Am Fronleichnam-Feste traten derlei Individuen in die Kirche, die brennenden Cigarren im Munde; die Leute aber trieben sie hinaus. Die Polizei beobachtet derlei Dinge nicht. Das Ministerium rühmt sich, daß die Kirchen sehr stark besucht seien, als wenn dieß Verdienst den Ministern gebührte, die daran gewiß ganz unschuldig sind.

Einen auffallenden Contrast zu dieser Behandlung des Allerheiligsten in einem ganz katholischen Lande bildet eine Nachricht aus Constantinopel. Die Pforte bewies nämlich ihre Toleranz beim kathol. Fronleichnam-Feste, indem sie nicht bloß die Musikbande des Marine-Gardecorps herliesh, sondern auch eine Truppenescorte zur Verfügung stellte. Die Söhne des Korans hätten manchen „aufgeklärten“ Europäer durch ihre Ehrerbietung für fremde Religionsgebräuche beschämen können. Weil sie ihre eigene Religion noch bewahren, wissen sie auch eine fremde zu respectiren.

Oesterreich. Graz. Der akademische Historienmaler J. Wonsidler hat ein nützliches Büchlein herausgegeben, betitelt: „Die Künste im Gotteshause, oder: aufrichtige und nützliche Andeutungen im Gebiete der kirchlichen Kunst, für die Hochw. katholische Geistlichkeit als Vorsteher der Gotteshäuser. Nebst einer Anleitung, sich auf kürzestem Wege ein richtiges Urtheil über Kunstgegenstände anzueignen, und leitenden Bemerkungen über Kunst und Geschmack.“ Dieses Büchlein spricht kurz und doch umfassend über bildende Kunst, Kirchen- und Altarbau, Altargemälde, die Kirchenwände, d. i. Freskomalerei und einfache Dekorirung; dann über Statuen. Es macht treffliche Bemerkungen über Ueberladung des Gotteshauses, von der Conservirung der Gemälde und der Vergoldung; gibt eine gründliche Belehrung über die Restaurirung der Gemälde, bespricht das sog. hl. Grab, redet über Reliquien, Spaliere, Vergoldungen und den Rahmen der Gemälde. Auch die Kirchenmusik findet eine würdige Erwähnung. Zum Schlusse gibt der edle Verfasser eine Censur kirchlicher Kunstwerke und eine Anleitung, auf möglichst kurzem Wege sich ein richtiges Urtheil über Kunstgegenstände anzueignen. Besonders treffend und interessant sind am Ende die leitenden Bemerkungen über Kunst und Geschmack.

— Der Hochw. Abt von St. Lambrecht, Joachim Suppan, hat auf seinen Bericht an den hl. Vater über die Secularfeier in Maria-Zell von Höchstdemselben ein sehr liebevolles Antwortschreiben erhalten, in welchem der Statthalter Christi seine Freude und Anerkennung der großen Frömmigkeit Sr. Majestät unsers Kaisers und der ganzen durchlauchtigsten kaiserl. Familie ausdrückt, Allerhöchstwelche durch den Besuch des Gnadenortes und den Empfang der hh. Sacramente daselbst ein so erbauendes Beispiel ihren Unterthanen gegeben haben. Ebenfalls erklärt der hl. Va-

ter, wie es ihn erfreuet zu vernehmen, daß nebst drei Cardinalen und einer großen Anzahl von Bischöfen und Priestern so viele Tausende des gläubigen Volkes herbeigeströmt, die Gnadenschätze des Ablasses zu gewinnen, was ein laut redendes Zeugniß, daß die Religiosität und kindliche Liebe zur Mutter Gottes in den Herzen der Völker herrschend sei. Schließlich dankt der hl. Vater für die vom Hochw. Abte ihm übersendete goldene Denkmünze, und ertheilt demselben wie auch dessen Mitbrüdern den apostol. Segen.

Ungarn. Füzju, 16. Juni. In der benachbarten Gefangenen-Anstalt zu Karthaus wurde in diesen Tagen eine geistliche Mission durch drei Hochw. Väter aus der Gesellschaft Jesu abgehalten, bei welcher sämtliche daselbst detinirte Sträflinge die hl. Sacramente der Buße und des Altars empfangen.

Preußen. Erfurt. Die Frömmigkeit ist zu Allen nütze, scheint ein Erfurter Kunst- und Handelsgärtner zu denken, von dem wir nachstehendes Inserat in einem öffentlichen Blatte lesen: „Auch in diesem Jahre habe ich das Vergnügen, allen Denen, welche die Gottheit auch in der Blumenwelt auffuchen und bewundern, hierzu Vorschub leisten zu können, indem ich denselben meine ausgezeichneten Sommerblumen hiemit bestens empfohlen sein lasse. Sie werden mittelst derselben im Stande sein, jeden Tag neue Spuren der Allmacht und Weisheit Gottes zu erkennen. Preis: Zwölf Schock für einen Thaler.“ — Also ein Sommerblumen-Gottesdienst! Hoffentlich wird der gute Mann für das religiöse Bedürfniß seiner Confessionsverwandten auch in den übrigen Saisons Sorge tragen!

Ostpreußen. In neuerer Zeit beginnen sich deutliche Zeichen von größerer Lebenskraft und religiösem Bewußtsein unter den in protestantischen Gegenden zerstreut lebenden Katholiken der hiesigen Provinz kund zu geben, was namentlich der Wirksamkeit der Jesuitenmissionäre, welche auch in hiesiger Provinz an verschiedenen Orten gepredigt, so wie der Fürsorge des Hochw. Hrn. Bischofs von Culm durch Ueberweisung von Missionspriestern in Orte, an welchen katholische Geistliche und Lehrer sich nicht befinden, zu danken ist. So sind in den Kreisstädten Osterode und Neidenburg, in welchen sich weder Kirchen noch Priester, noch auch nur ein katholischer Lehrer befanden, seit zwei Jahren Missionspriester stationirt, welche neben den geistlichen Handlungen auch den Unterricht der Jugend namentlich in der Religion übernehmen. In erster Stadt ist auch bereits eine katholische Kirche erbaut (die einzige im Kreise), und bereits beendet; in letzterm Orte soll mit dem Baue einer Kirche in kurzer Zeit vorgegangen werden.

(Deutschland.)

(Siehe Extra-Beilage Nr. 28.)

**Drittes Actenstück der kath. Geistlichkeit des Aargau's
in Betreff des Eheverkündungsstreites.**

**Die unterzeichneten Pfarrgeistlichen aus dem Capitelskreise
Mellingen**

an
den Tit. Großen Rath des Kantons Aargau.

— * Tit. Bei gewissenhafter Erwägung unserer katholisch-kirchlichen Stellung gegenüber einer uns zugemutheten Verbindlichkeit finden wir uns bewogen, Hochdenselben nachfolgende Vorstellung und Bitte mit Ehrfurcht vorzulegen.

Die h. Regierung hat unlängst den katholischen Pfarrgeistlichen das gottesdienstliche Verkünden paritätischer Ehen geboten, und für jede Unterlassung gemessene Strafe bestimmt, welche betreffenden Ortes wirklich schon erequiert worden ist.

Wir glauben, die Beobachtung dieses Gebotes könne uns nicht zugemuthet werden, und darum seine Unterlassung nicht strafbar sein, und zwar aus dem Grunde:

- 1) weil die katholischen Kirchenbehörden dagegen ausdrückliche Verbote erließen, zu denen sie nach dem Begriffe ihres Wesens vollkommen berechtigt sind;
- weil 2) diese Verbote selbst von den Staatsgesetzen anerkannt und respectirt werden, und
- weil 3) die Pfarrgeistlichen sie zu beachten befugt und verpflichtet sind.

1) Die katholischen Kirchenbehörden haben ausdrückliche Verbote gegen die Verkündung paritätischer Ehen erlassen.

Ohne uns auf Weiteres zu berufen, wissen wir

- a) aus pag. 125 Bd. II. des neuen aargau'schen Gesetzbuches, daß schon unterm 14. August 1821 vom Römischen Stuhle nicht bloß die Einsegnung paritätischer Ehen, sondern mitunter (wenn die kirchlich vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt werden wollten) auch die Verkündung untersagt war.

Dann ist's

- b) Thatsache, daß im letztverwichenen Jahre das aargau'sche Landcapitel Regensberg wegen solchen Eheverkündungen mit einer Vorstellung an den Tit. Bischof sich gewendet, und daß das Decanat Mellingen die Ansichten des unsrigen über den gleichen Gegenstand Hochdenselben persönlich überbracht.

Darauf war begreiflich eine bischöfliche Weisung zu hoffen, und sie wurde drei Capitelsobern schriftlich, unserm Herrn Decan aber mündlich erteilt.

Der Herr Decan versprach dem Bischof, über die dießfallige Vorschrift der Kirche alle Capitularen belehren, und ihnen ihr Verhalten bezeichnen zu wollen.

Wir hörten aber nichts Derartiges von ihm. Dagegen wissen wir, daß der Tit. Bischof selbst seine Weisung jenen Pfarrgeistlichen eröffnen mußte, welche glaubten, das staatsthümliche Placet vermöge ihr Gewissen vom beschwornen Gehorsam gegen die Kirche zu entbinden.

Der Tit. Bischof hat erklärt: Was die Auskündung derjenigen gemischten Ehen betreffe, die ohne kirchliche Dispense stattfinden, darüber sage Gregor XVI. ausdrücklich (in lateinischer Sprache): „Es ist Pflicht des würdigen Seelsorgers, bei der wirklichen Verhehlung seiner Gegenwart sich zu enthalten, um derselben kein“ (kirch-

liches) „Ansehen zu geben; und eben so ist's“ (seine Pflicht), „die ihr vorausgehende Verkündung und die schriftliche Verkündungsurlaubniß zu unterlassen.“

Und Sache der ehrwürdigen Bischöfe ist's, die Pfarrer zu ermahnen, und von ihnen gehörig zu fordern, sie sollen von jeder solchen Handlung sich enthalten.“ —

Da der Tit. Bischof als unser rechtmäßige Oberhirt diese Forderung im Einverständnisse mit dem Apostolischen Stuhle nicht bloß für's Decanatsarchiv, sondern für die Pfarrkanzlei, und nicht für die Vergangenheit, sondern für die Gegenwart erließ;

Da Wir ohne die einheitliche Verbindung mit beiden Behörden nicht mehr katholische Priester sein könnten; so halten wir das Verkündverbot für's Gewissen verbindlich, dessen Stimme keinem Placet unterworfen sein kann, und wir bringen diese Eröffnung vor den Großen Rath, weil die h. Regierung sie als Vertheidigungsmittel uns abgenöthiget hat.

Der Hochw. Bischof hat endlich

- e) in seiner Zuschrift an die Regierung vom 8. März l. J. erklärt, die Verkündung paritätischer Ehen ohne kirchliche Dispense dürfe weder von Ihm selbst, noch von einem katholischen Pfarrer vorgenommen werden.

Das Vorhandensein dieser Zuschrift hat die Regierung nicht in Abrede gestellt, und der „Schweizerbote“, den Ihr verehrliches Mitglied redigirt, hat, wie andere Blätter, sie uns und dem Volke offen zur Kenntniß gebracht.

Ihr wahres Vorhandensein beruht nicht auf dem Placet, und wegen diesem auf ein kirchliches Zwangsverbot mit Strafbedrohung uns zu berufen, kann ohne gründlichen Vorwurf von Anmaßung uns nicht zugemuthet werden.

In solcher Weise erließen die katholischen Kirchenbehörden neuerliche Verkündverbote gegen paritätische Ehen, und sie sind

nach dem Begriffe ihres Wesens dazu berechtigt.

Zufolge katholischer Glaubenslehre ist's dem Bischof und Seinesgleichen im Vereine mit dem Apostolischen Oberhaupte nach Christi Anordnung ausschließlich gegeben, den untergeordneten Clerus als Kirche zu regieren durch die Weihe und die Anstellung zur Seelsorge; durch die unverfälschte Mittheilung und Bewahrung der anvertrauten ursprünglichen Lehren und Heilmittel; durch Gesetzgebung und bestimmenden Entscheid über katholisches Glauben, katholische Disciplin und katholisches Leben unter Priestern und Volk.

Diese Befugnisse liegen im Wesen der Kirche; ohne sie hörte sie auf, die katholische zu sein.

Hat die Verfassung diese gewährleistet, und schützt das Bundesgesetz die Wahrheit der Verfassung, so ist wohl kein Zweifel, daß die Kirche berechtigt sei, auch hinsichtlich paritätischer Ehen nach ihren eigenthümlichen Grundsätzen die genannten Verbote zu geben.

Ihr fragliches Verkündverbot ist ja auch

- 2) selbst von den Staatsgesetzen anerkannt und respectirt.

Nachdem, wie schon bemerkt, der Römische Stuhl (aarg. Gesetzbuch Bd. II. pag. 125. Art. 1. Nota 1) die unbedingte Verkündung paritätischer Ehen für den katholischen Pfarrgeistlichen als unzulässig erklärt hatte, traf im Jahre 1821 der Stand Aargau mit zehn andern eidgenössischen Ständen die Uebereinkunft, es soll dieselbe künftig ent-

weder durch reformirte Geistliche, oder durch Civilbeamte vorgenommen werden.

Diese Uebereinkunft wurde durch das Bundesgesetz vom 2. und 3. Christmonat 1850 für die gegenwärtigen Verhältnisse dahin geändert, daß die Promulgation entweder durch (was immer für eine) geistliche, oder dann durch eine weltliche Behörde zu vollziehen sei.

Weil alle Kantone diesem Bundesgesetze unterliegen, so darf im Aargau keine Ausnahme stattfinden; und weil dasselbe eine Alternative festsetzt, so ist die aargau'sche Regierung nicht berechtigt, einseitigen Verkündzwang anzulegen.

So anerkennen und respectiren also selbst die Staatsgesetze das Verkündverbot der katholischen Kirche.

Und

3) die katholischen Pfarrgeistlichen sind beauftragt und verpflichtet, dasselbe zu beobachten.

Der katholische Pfarrer hat nicht bloß mit freiem Bewußtsein die Pflicht übernommen, zur Beförderung der religiösen Zwecke seiner Kirche unter ihrer Leitung und Aufsicht mitzuwirken; sondern er besitzt auch ausschließlich durch sie die geistliche Befähigung und Gewalt dazu.

Vom Bischof erhielt er die Weihe; der Bischof übertrug in seinem Namen ihm die Verkündung der Lehre und die Ausspendung der Heilmittel.

Der Bischof gab ihm seine Macht, im Beichtstuhle, am Krankenbette, am Taufsteine, auf dem Altare und der Kanzel.

Der Bischof ist folglich der eigentliche Hirt seiner Kirchengemeinde, er (der Pfarrgeistliche) selbst nur dessen Vicar und Gehülfe.

Und dem Gebote wie der Leitung seines Bischofs in kirchlichen Dingen als treuer Diener folgen zu wollen, hat der Pfarrer bei der Uebnahme seiner Stelle eidlich gelobt.

Wenn ihm der Staat auch seinen Eid auflegte, so ist in fraglicher Verkündsache, laut pag. 666 Bd. II. des aargau'schen Gesetzbuches, keine Außerachtlassung des Verkündverbotes daraus zu folgern, weil dieses, wie schon gesagt, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen erlassen ist.

Und da der Eid Gewissenssache, die Gewissensfreiheit aber ein verfassungsmäßiges Recht ist, so kann der Gehorsam gegen solches Verbot unmöglich strafbar sein.

Ob die katholische Kirche für ihre Gläubigen, die mit Reformirten sich verehelichen wollen, schon als vorläufige Verkündungsbedingung die Zusicherung ungekränkter Religionsübung und katholischer Kindererziehung zu fordern habe; ob die Forderung bei aargau'schen Verhältnissen so oder anders modificirbar sei;

ob, wenn sie früher und anderswo nicht gestellt, oder wenn sie nicht überall gehörig beachtet worden, sie nun auch gegenwärtig und hierorts nicht zu stellen und zu beachten sei;

ob sie der Bischof, im Falle der Nichtbeachtung, mit kirchlicher Strafgewalt geltend machen, dagegen die Regierung von sich aus das Bundesgesetz zu Ungunsten derselben interpretiren dürfe u. s. w., das kann, unseres Erachtens, nicht der Standpunkt der Frage sein, von welchem aus die Schuld oder Schuldblosigkeit der nichtverkündenden Geistlichen ermessen werden darf, — weil sie in all' diesem mitzusprechen nicht befugt sind.

Wohl aber das scheint der richtige Standpunkt zur Bestimmung ihrer Schuld und Strafe:

Ob sie fehlen,

wenn sie das unlängbar vorhandene Verkündverbot ihrer Kirche beachten,

welches diese nach dem Begriffe ihres verfassungsmäßig garantirten Wesens zu erlassen berechtigt ist; welches selbst vom Kantonal- und Bundesgesetze als maßgebend anerkannt und respectirt ist, und welches zu befolgen der Eid jeden katholischen Pfarrer verpflichtet, woraus nichts Nachtheiliges gegen ihn gefolgert werden kann, da die Verpflichtung auch den Staatsgesetzen entspricht?

Wir glauben, die Mitglieder Ihrer h. Behörde, vorab die katholischen, seien mit diesen Grundsätzen einverstanden, welche, wie kirchlich, auch eidgenössisch, und dem confessionellen Frieden gemäß sind.

Wir glauben darum auch, Ihr Entscheid über unsern Gehorsam gegen das bischöfliche Verbot werde auf Unsträflichkeit lauten, und legen somit

Hochdenselben

folgende Bitte mit sicherer Hoffnung auf Gewährung vor:

1) Es möchte das hoheitliche Gebot, gemischte Ehen ohne kirchliche Dispense zu verkünden, zurückgezogen werden, bis Kirche und Staat darüber sich verständiget haben.

2) Es möchte die von der h. Regierung bestimmte Buße abgestellt, und den Gebühten die Auslagen wieder erstattet werden. —

Da die h. Bundesbehörde zur Verhütung confessioneller Conflictte und Gewissensbeunruhigung der katholischen Geistlichen einen geeigneten Promulgationsmodus bezeichnet hat, der auch anderswo in der Diöcese gebraucht wird, so erwarten wir, Hochdieselben werden ihn für unsern Kanton ebenfalls festsetzen, und auf die Unbahnung eines längst gerufenen Concordates mit der katholischen Kirche Bedacht nehmen.

Empfangen Sie hiermit, Lit., den wahren Ausdruck unserer aufrichtigen Verehrung!

Sarmenstorf, den 17. Mai 1858.

(Sign.) J. C. Rohner, Pfarrer.

(Sign.) A. Boek, Pfarrer in Wohlenschwil.

(Sign.) J. Leonz Sachs, Pfarrer in Mellingen.

(Sign.) B. Philipp Käppeli, Pfarrer in Bünzen.

(Sign.) P. Maurus Köppli, Pfarrer in Boswil.

(Sign.) Jacob Ammann, Pfarrer in Hermetschwil.

Verdankung für den eingegangenen Jahresbeitrag vom Orts-Verein Altdorf.

Personal-Chronik. Ernennungen. [St. Gallen.] Den 27. Juni wählte die Kirchengenossenschaft von St. Gallenkappel einstimmig den Hochw. Hrn. Michael Stadli aus der Stadt Zug zu ihrem Kaplan. — [Aargau.] Hochw. Hr. Stephan Stocker in Bruggarten ist vom Regierungsrathe zum Pfarrer in Dietwil ernannt worden. — [Freiburg.] Der Hochwürdigste Bischof Marilley von Freiburg ernannte den 4. Juni den Hochw. Hrn. J. Jos. L. Rotter von Boswil zum Kaplan nach Bösingen.

Nächster Tage erscheint in unterzeichneter Buchhandlung

Jubiläums-Büchlein für 1858

für das

Bisthum Basel.

Preis einzeln 20 Centimes. — In Partien billiger.

Zu gütigen Aufträgen empfiehlt sich

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.